



richtlinien für die verleihung einer fh-professur am mci.

Stand: Akademisches Jahr 2020/21

Anmerkung: Irrtum und Änderungen vorbehalten, insbesondere auch Änderungen, die auf Gesetzesänderungen, Verordnungen, Erlässen oder sonstigen Vorgaben bzw. Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums, der zuständigen Akkreditierungsbehörde und sonstiger zuständiger Behörden oder Einrichtungen beruhen.

1 rechtsgrundlage.

§ 10 Abs. 8 FHStG idgF lautet: „Der Erhalter kann gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.“ Ein Rechtsanspruch auf Verleihung dieser Bezeichnungen besteht nicht.

2 antragsberechtigung.

Antragsberechtigt sind hauptberuflich am MCI beschäftigte Personen in wissenschaftlich-akademischen Positionen.

3 arten der mci-professur gemäß mci-laufbahnmodell.

Das MCI-Laufbahnmodell sieht für die Stufe der Senior Faculty zwei Arten der Professur vor:

- Assoziierte/r FH-Professor/in / Assoziierter Professor (FH)
- FH-Professor/in / Professor/in (FH)

ARTEN DER FH-PROFESSUR AM MCI

	D: Assoziierte/r FH-Professor/in E: Associate Professor	D: FH-Professor/in E: Professor
Lehrdeputat / Beschäftigungsausmaß*	Mindestbeschäftigung: 75% – Volles Dienstverhältnis: 16 SWS – Dienstverhältnis 75%: mind. 30 h / 12 SWS	Mindestbeschäftigung: 90% – Volles Dienstverhältnis: 18 SWS – Dienstverhältnis 90%: mind. 36 h / 16 SWS
Qualifikationsprofil	Mind. Doktorat und weitere Qualifikationen gemäß Laufbahnmodell	Mind. Doktorat und weitere Qualifikationen gemäß Laufbahnmodell
Anwartschaft Interne*	2 Jahre im Rahmen des Laufbahnmodells	– ca. 4 Jahre – ca. 2 Jahre im Falle bereits Assoz. FH-Professur innehabend
Anwartschaft Externe: ohne andernorts bereits erlangter FH-Prof., Univ.-Prof., Assoz. Prof. oder Habilitation	– Erhalt „Assoziierte FH-Professur“ bei Dienstantritt, vorausgesetzt: – Nachweis 10 SWS qualitativ geleistete Lehre an einer akkreditierten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung	– Nachweis 20 SWS qualitativ geleistete SWS an einer Hochschule – Davon 10 qualitativ geleistete LV am MCI innerhalb der letzten 5 Jahre – Antrittsvorlesung
Anwartschaft Externe: mit andernorts bereits erlangter FH-Prof., Univ.-Prof., Assoz. Prof. oder Habilitation	– Erhalt „Assoziierte FH-Professur“ bei Dienstantritt – Ohne Nachweise	– Erhalt „FH-Professur“ bei Dienstantritt (mit Antrittsvorlesung) – Nachweise 10 SWS qualitativ geleistete LV an einer Hochschule (bzw. Verleihungsnachweis)
Mögliche nächste Stufe / Evaluation	FH-Professur (nach Erfüllung der relevanten Kriterien)	Laufende Erfüllung der Kriterien gemäß FH-Professoren/innenrichtlinie des MCI (Lehre, Forschung, Praxis, Beitrag zur Hochschulentwicklung)
*Anwartschaft bei gesetzlicher Elternteilzeit: <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für Anwartschaft bei gesetzlicher Elternteilzeit (ETZ): mind. 50% Dienstverhältnis; • Mutterschutz, Karenzzeiten oder Dienstverhältnisse mit gesetzlicher ETZ unter 50% finden bei der Berechnung von Anwartschaften keine Berücksichtigung. 		

4 antragstellung & kriterien.

Personen, die aufgrund der Bestimmungen des § 10 leg. cit. die Führung der Funktionsbezeichnung „Assoziierte/r Fachhochschulprofessor/in“, „Assoziierte/r FH-Professor/in“ bzw. „Assoziierte/r Professor/in (FH)“ oder „Fachhochschul-Professor/in“, „FH-Professor/in“ bzw. „Professor/in (FH)“ anstreben, können einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung richten, dem folgende Unterlagen beizuschließen sind:

- Curriculum Vitae: Überblick über den bisherigen persönlichen Werdegang, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, berufliche Entwicklung und Funktionen etc.

- **Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation:** Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, Publikationen, Auszeichnungen, Mitgliedschaften, Herausgeberfunktionen etc.
- **Nachweis der Lehrerfahrung und -qualität:**
 - FH-Professur: Wenigstens 20 eigenständig abgehaltene – hiervon wenigstens 10 am MCI – und nicht schlechter als mit gutem Erfolg (Wert von 2,0 auf einer Skala von 1 bis 5) oder vergleichbar bewertetem Ergebnis evaluierte Semesterwochenstunden an Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren hochschulischen Bildungseinrichtungen bzw. -programmen im In- oder Ausland innerhalb der letzten fünf Jahre. Weiters gilt, dass der Mittelwert der Evaluierungen sämtlicher am MCI innerhalb der letzten drei Jahre erbrachten Lehrveranstaltungen einen Mittelwert von 2,0 auf einer Skala von 1 bis 5 nicht überschreiten darf.
 - Assoziierte FH-Professur: Wenigstens 10 eigenständig abgehaltene und nicht schlechter als mit gutem Erfolg (Wert von 2,0 auf einer Skala von 1 bis 5) oder vergleichbar bewertetem Ergebnis evaluierte Semesterwochenstunden an Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren hochschulischen Bildungseinrichtungen bzw. -programmen im In- oder Ausland.
- Nachweis der Praxiserfahrung: Wenigstens 5 Jahre im Berufsfeld der Professur, davon wenigstens drei Jahre außerhalb der Hochschule (es sei denn, die Tätigkeit in einer Hochschule betraf überwiegend nichtwissenschaftliche Aufgaben).
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Hochschule: Die Beurteilung ist von den hochschulinternen Kommissionsmitgliedern (ggf. unter Anhörung der Leiter/innen der betreffenden Organisationseinheiten) vorzunehmen und beinhaltet Beiträge des/r Antragstellers/in im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau von Strukturen, Prozessen und/oder dem Leistungsangebot der Hochschule, ihrer Verankerung im Markt und/oder der Entwicklung der Pflege von Stakeholderbeziehungen.

Kann jemand im Zuge seines Dienstantritts eine an einer öffentlich anerkannten Hochschule ordnungsgemäß erworbene Habilitation oder die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschul-Professor/in“, „FH-Professor/in“ bzw. „Professor/in (FH)“ nachweisen (z.B. Verleihung durch FHK) und wurde diese Professur dauerhaft verliehen, so sind dem Antrag lediglich die entsprechenden Verleihungs- bzw. Ernennungsnachweise beizuschließen.

5 kommission.

Die beim Erhalter eingelangten Anträge werden von einer Kommission in der Regel innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten geprüft, wobei sich die Kommission wie folgt zusammensetzt:

- Rektorat/Geschäftsführung
- Kollegiumsleitung

- Studiengangsleitung: Leitung des Studiengangs, dem der/die Antragsteller/in zugeordnet ist. Für den Fall, dass es sich beim/bei der Antragsteller/in um den/die Leiter/in eines Studiengangs handelt, hat das Rektorat/die Geschäftsführung eine sonstige qualifizierte Person in die Kommission zu berufen (Leiter/in eines fachverwandten Studiengangs, Leiter/in eines facheinschlägigen Hochschulservices o.ä.).
- Externe/r Experte/in: Dieses externe Kommissionsmitglied ist für jeden einzelnen Antragsfall im Einvernehmen zwischen Rektorat/Geschäftsführung und den übrigen Kommissionsmitgliedern neu zu bestellen und hat einschlägige akademische Expertise im Fachbereich des Antragstellers aufzuweisen. Eine nebenberufliche Zugehörigkeit zum Lehrkörper des MCI ist zulässig.

Den Vorsitz in der Kommission wird vom Rektorat/von der Geschäftsführung wahrgenommen bzw. ein von diesem/r betrautes anderes Kommissionsmitglied. Der/die Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu sorgen. Die Bezeichnung einer geeigneten Persönlichkeit zur Abwicklung des Verfahrens und/oder Protokollführung ist möglich.

Sämtliche Mitglieder der Kommission und von diesen beigezogene Personen unterliegen dauerhafter und uneingeschränkter Verschwiegenheit. Der/die Antragsteller/in hat im Falle eines negativen Ergebnisses Anspruch auf Einsichtnahme in das anonymisierte Ergebnisprotokoll.

6 beurteilung.

Der Kommissionsvorsitz entscheidet nach Einlangen des Antrags darüber, für welche Art der Professur das Begutachtungsverfahren eingeleitet wird (gemäß Kriterien des Laufbahnmodells).

Zur Beurteilung der Anträge werden sowohl für die Assoziierte FH-Professur als auch für die FH-Professur folgende Kriterien herangezogen:

- Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation
- Nachweis der Lehrerfahrung
- Nachweis der Praxiserfahrung
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Hochschule

7 erlöschen der funktionsbezeichnung.

Der/die Träger/in der Funktionsbezeichnung „Assoziierte/r Fachhochschul-Professor/in“, „Assoziierte/r FH-Professor/in“, „Assoziierte/r Professor/in (FH)“ bzw. „Fachhochschul-Professor/in“, „FH-

Professor/in“, „Professor /in (FH)“ ist für die Dauer seiner/ihrer hauptberuflichen Tätigkeit am MCI berechtigt, die o.a. Funktionsbezeichnung zu führen.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet oder auf ein Ausmaß reduziert, welches nicht mehr als hauptberufliche oder annähernd gleichwertige Tätigkeit klassifiziert werden kann, erlischt die Bezeichnung automatisch (ausgenommen davon Teilzeitbeschäftigung im Rahmen gesetzlicher Elternzeit).

Losgelöst hiervon kann die Berechtigung zur Führung der Funktionsbezeichnung aberkannt werden, wenn das Engagement oder die Leistung des/r Trägers/in der Funktionsbezeichnung den Qualitätsansprüchen der Hochschule nicht mehr genügt; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Qualität der Lehrtätigkeit nach der Zuerkennung der Funktionsbezeichnung derart nachlässt, dass der Mittelwert der Evaluierungen sämtlicher am MCI innerhalb der letzten drei Jahre erbrachten Lehrveranstaltungen einen Mittelwert von 2,15 nicht mehr erreicht (jeweiliger Wert der Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung auf einer Skala von 1 bis 5).

Ein Verfahren zur Aberkennung der Funktionsbezeichnung kann von der Geschäftsführung, der Kollegiumsleitung und/oder der Studiengangsleitung, welcher der/die betreffende Träger/in der Funktionsbezeichnung maßgeblich zugeordnet ist, eingeleitet werden. Diese drei Funktionsträger/innen entscheiden mit Mehrheitsbeschluss unter Würdigung der Qualität der Gesamtleistungen der betroffenen Person; für den Fall, dass ein/e Studiengangsleiter/in von der Aberkennung betroffen ist, entscheiden Geschäftsführung und Kollegiumsleitung mit einstimmigem Beschluss. Von der Aberkennung losgelöst zu behandeln sind Entscheidungen über die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der betroffenen Person.